

Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

§35

- (1) Für die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§58 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.**
- (2) Die Verwirklichung der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte durch das zuständige Volkspolizeikreisamt umfaßt die Berichtigung von Ausweispapieren sowie die sich für den Verurteilten ergebenden Folgen für das aktive und passive Wahlrecht.**
- (3) Bei Verlust aus staatlichen Wahlen hervorgegangener Rechte, bei Verlust von staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Funktionen sowie bei Verlust von Auszeichnungen, Titeln, Würden und Dienstgraden ist ferner ein Verwirklichungsersuchen an das für die Verleihung oder Berufung zuständige staatliche Organ zu richten.**

1. Zur **Hauptwohnung** vgl. Anm. 1.2. zu § 8.

3.1. Zum **Verwirklichungsersuchen** vgl. Anm. 2.1. zu §2.

2.1. Bei der **Berichtigung von Ausweispapieren** wird in den Fällen, in denen akademische Grade, akademische oder staatliche Titel, die im Personalausweis des Verurteilten eingetragen sind, aberkannt wurden, der Personalausweis eingezogen und ein neuer ausgestellt, damit der Verurteilte diese Titel und Grade nicht mehr führen kann.

3.2. Für die Verleihung oder Berufung zuständige Organe sind:

- bezüglich der aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte der örtlich zuständige Rat, z. B. bei einem Abgeordneten des Kreistages der Rat des Kreises (vgl. hierzu auch § 47 Abs.2 Wahlgesetz),
- das für die Übertragung der Funktion zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ,
- bei Titeln, Würden und Dienstgraden das verleihende Organ,
- bei staatlichen Auszeichnungen der für die Hauptwohnung zuständige Rat des Kreises (vgl. §6 Abs. 2 des Gesetzes vom 7.4. 1977 über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen [GBl. I 1977 Nr. 10 S. 106] sowie § 12 Abs. 5 des Beschlusses des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. 12. 1977 über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen [GBl I 1977 Nr. 37 S. 421]).

2.2. Zu den **Folgen für das aktive und passive Wahlrecht** vgl. § 58 Abs. 4 StGB sowie § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes. Die Folgen betreffen z. B. den Verlust des Rechts, in staatlichen Angelegenheiten zu wählen und gewählt zu werden sowie abzustimmen. Zur Sicherung der Wirkung der Verurteilung wird ein Vermerk für die Unterlagen gefertigt, die bei Wahlen der Aufstellung der Wählerlisten zugrunde liegen.

2.3. Zum **Beginn der Wirksamkeit und Berechnung der Dauer** der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte vgl. § 58 Abs. 3 StGB. Durch den Vollzug einer wegen einer erneuten Straftat ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug wird diese Frist nicht unterbrochen (vgl. Hinweise/MdJ vom 16.10.1978).

§36

- (1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§58 Abs. 3 StGB) ist bei dem Gericht erster Instanz zu stellen.**
- (2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rates des Kreises einholen.**